

Schuttmitteln und -geräten; Überwachung der Verteilung der Pflanzenschutzmittel und -geräte,

- h) laufende Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und andere Schadensursachen sowie Abgabe von Warnmeldungen bei Gefahr von Epidemien,
- i) operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzstellen in den Kreisen,
- j) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter im Pflanzenschutz,
- k) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz.

§ 4

(1) Die Pflanzenschutzämter sind den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen unmittelbar unterstellt und haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung.

(2) Die Leiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter sollen möglichst eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.

§ 5

(1) Zur Durchführung des Pflanzenschutzes sind bei den Räten der Stadt- und Landkreise in den Abteilungen für Landwirtschaft Pflanzenschutzstellen zu bilden. Sie erhalten von den Pflanzenschutzämtern ihre fachlichen Anweisungen.

(2) Den Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Stadt- und Landkreise obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Verarbeitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden gewerblichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung,
- b) Feststellung von Krankheits- und Schadensursachen,
- c) Organisation, Anleitung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen,
- d) Mitarbeit bei der Pflanzenbeschau,
- e) Mitarbeit bei der Verteilung der Pflanzenschutzmittel, Geräte und Ersatzteile,
- f) laufende Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und anderen Schadensursachen,
- g) Überwachung der Saatgutbeizanlagen sowie Kontrolle über die Durchführung der Saatgutbeizung,
- h) operative Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzwarden,
- i) Schulung und Fortbildung der Pflanzenschutzwarden,
- j) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über den Pflanzen- und Vorratsschutz.

§ 6

(1) Um die im § 5 genannten Aufgaben zu erfüllen, werden die Kreise in Pflanzenschutzbezirke aufgeteilt, deren Anzahl sich nach den in dem Stellenplan genehmigten Pflanzenschutztechnikern richtet.

(2) Für jeden dieser Bezirke ist ein Pflanzenschutztechniker einzustellen.

(3) Die Leiter von Pflanzenschutzstellen und die Pflanzenschutztechniker haben eine abgeschlossene praktische landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung und einen Fachschulbesuch nachzuweisen. Bei Einstellungen ist die Beurteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung einzuholen.

(4) Die Mitarbeiter der Pflanzenschutzstellen der Kreise oder kreisfreien Städte sind nur für Aufgaben ihres Arbeitsbereiches einzusetzen.

(5) Die Pflanzenschutzstellen sind von den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte mit den erforderlichen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben auszustatten.

§ 7

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Pflanzenschutzes in den Gemeinden wird ein Pflanzenschutzwarden durch die Räte der Kreise oder kreisfreien Städte eingestellt.

(2) Jedem Pflanzenschutzwarden sind etwa 2500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Arbeitsgebiet zuzuteilen.

(3) Die Mittel für die Ausrüstung und Bezahlung der Pflanzenschutzwarden sind in den Haushalten der Kreise oder kreisfreien Städte bereitzustellen.

(4) Die Pflanzenschutzwarden erhalten ihre Arbeitsanweisungen von den Pflanzenschutzstellen der Kreise oder kreisfreien Städte.

(5) Der Pflanzenschutzwarden hat seinen Arbeitsraum in der Gemeindeverwaltung der in seinem Arbeitsbereich zentral gelegenen Gemeinde.

(6) Die Pflanzenschutzwarden sollen möglichst eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung nachweisen.

(7) Dem Pflanzenschutzwarden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) praktische Mitarbeit bei der Durchführung der gesamten Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturpflanzen und Vorräten, insbesondere in der Kartoffelkäferbekämpfung,
- b) Organisation und Überwachung der Durchführung der gesamten Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Vorräten,
- c) ständige Überwachung der Anbauflächen oder Vorratslager hinsichtlich des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen,
- d) Überwachung der Saatgutbeizung,
- e) Durchführung des Melde- und Warndienstes,
- f) Überwachung der pfleglichen Behandlung und Unterbringung der Geräte zur Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft,
- g) Überwachung der sachgemäßen Lagerung und richtigen Verteilung der chemischen Mittel,
- h) Einrichtung und Betreuung der Gifträume in den Gemeinden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (GBl. S. 977, Berichtigung GBl. 1951, S. 420),
- i) Organisation und Mitarbeit bei der Durchführung von Pflege- und Bekämpfungsmaßnahmen im Obstbau,